

# Berufsordnung für die staatlich anerkannten Pflegeberufe

vom 4. Februar 2011

## Impressum:

Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit  
Abteilung Gesundheit  
Referat 43 - Pflege, Ärztliche Angelegenheiten, Infektionsschutz,  
Gesundheitsfachberufe, Frauengesundheit, Gesundheitswirtschaft

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen  
Abteilung Soziales  
Referat 52 – Ältere Menschen

Bahnhofplatz 29  
28195 Bremen

- bearbeitet von Antje Kehrbach

August 2011

Eigendruck

Bestimmungen und Erläuterungen zur  
Durchführung von  
§ 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e  
(Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung)

**Inhalt:**

Berufsordnung für die staatlich anerkannten  
Pflegeberufe vom 4. Februar 2011 **Seite 3**

Bestimmungen und Erläuterungen zur  
Durchführung von § 5 Absatz 1 Nummer 2  
Buchstabe e (Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung)  
der Berufsordnung für die staatlich anerkannten  
Pflegeberufe vom 4. Februar 2011 **Seite 12**

Impressum **Seite 24**

Muster Dokumentation der Fortbildungen <sup>1)</sup> :					
Datum Uhrzeit	Art der Maß- nahme Titel	Veran- stalter	Umfang Unter- richts-(U)/ Zeitstun- den(Z)	Er- langte Punk- te	Bestätigung (Stempel und/ oder Unter- schrift)

<sup>1)</sup> Fortbildungspässe können bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, Bahnhofspatz 29, 28195 Bremen – Referat 43 – abgeholt werden.

**Anlage : Muster Nachweis Kompetenzerwerb****Muster Seite 1 – Personalia:**

Nachweis von Maßnahmen zum Kompetenzerwerb	
Name:	.....
geboren am:	.....
Staatliche Anerkennung als	
	<input type="checkbox"/> Gesundheits- und Krankenpflegerin oder –pfleger
	<input type="checkbox"/> Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder –pfleger
	<input type="checkbox"/> Altenpflegerin oder –pfleger
ausgestellt am:	.....

**Muster Seite 2 – Beschäftigungsverhältnisse**

(kann von den professionell Pflegenden selbst eingetragen werden)  
(mit Beispielen)

Arbeitgeber (Name der Einrichtung)	beschäftigt als (Funktion)	von	bis
Beispiele:			
Klinikum Bremen West	Gesundheits- und Krankenpflegerin	01.09.2009	31.12.2010
Pflegedienst ‚Zuhause‘, Bremerhaven	Gesundheits- und Krankenpflegerin	01.01.2011	

**Muster Nachweisseiten (mit Beispielen):**

Datum Uhrzeit	Art der Maßnahme Titel	Veranstalter	Umfang Unter- richts-(U)/ Zeitstun- den(Z)	Er- langte Punk- te	Bestätigung (Stempel und/ oder Unter- schrift)
Beispiele:					
2.2.2011 9.00-12.00	Interne Fortbildung: Richtig lagern	Pflegedienst ,Zuhause‘, PDL	4 U	4	Kruse
07.03.2011 9.00-15.00	7. Internationaler Hauspflegekongress Bremerhaven	Europäischer Hauspflegeverband	6 Z	6	Siehe beiliegende Bescheinigung

**Berufsordnung für die staatlich anerkannten  
Pflegeberufe**  
vom 4. Februar 2011

Aufgrund des § 29 Absatz 2 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S.175, 366 - 2120-f-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 30 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

**Abschnitt 1 - Allgemeines****§ 1 - Ziel**

(1) Diese Berufsordnung regelt die allgemeinen und speziellen Berufsaufgaben der staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und –pfleger, der staatlich anerkannten Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pfleger sowie der staatlich anerkannten Altenpflegerinnen und –pfleger (professionell Pflegenden), die im Land Bremen dauerhaft oder vorübergehend ihren Beruf ausüben.

(2) Professionelle Pflege wird unter Berücksichtigung und ohne Bewertung von Nationalität, Glauben, politischer Einstellung, Hautfarbe, Alter, sexueller Identität, Geschlecht oder dem sozialen Rang ausgeführt.

(3) Ziel dieser Berufsordnung ist die Sicherstellung einer professionell und qualitativ hochwertigen Pflege, insbesondere im Bereich der Praxis, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, des Managements und der Wissenschaft.

**§ 2 - Berufsbild**

Innerhalb des Gesundheitswesens ist Pflege als Beruf eine durch Wissen und Können abgrenzbare Disziplin. Sie stützt sich in der Ausübung des Berufes und in der Forschung auf pflegewissenschaftliche, medizinische und weitere bezugswissenschaftliche Erkenntnisse. Sie bedient sich der fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen, die zur Pflege von Menschen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen erforderlich sind. Die Pflege im Sinne von Satz 1 bis 3 ist

dabei unter Einbeziehung präventiver, kurativer, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden und zu betreuenden Menschen auszurichten. Für sterbende Menschen ist die bestmögliche, würdevolle Begleitung zu gewährleisten. Die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen ist stets zu berücksichtigen.

## Abschnitt 2 - Aufgaben und Pflichten

### § 3 - Allgemeine Berufsaufgaben

(1) Professionell Pflegende verantworten die Pflege entsprechend den physischen, psychischen, religiösen, kulturellen und sozialen Bedürfnissen der zu pflegenden und zu betreuenden Menschen.

(2) Die Aufgaben der professionell Pflegenden sind entweder eigenverantwortlich, im Rahmen der Mitwirkung oder interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen auszuüben.

*1. Folgende Aufgaben werden durch professionell Pflegenden eigenverantwortlich ausgeführt:*

- a) Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfes, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
- b) Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- c) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden und zu betreuenden Menschen und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,
- d) Anleitung von Auszubildenden in enger Kooperation und Zusammenarbeit mit den für die Ausbildung Verantwortlichen,
- e) verantwortliche Delegation von Pflegetätigkeiten,
- f) Anwendung heilkundlicher Kompetenzen im Sinne des § 4 Absatz 7 des Krankenpflegegesetzes und des § 4 Absatz 7 des Altenpflegegesetzes.

*2. Folgende Aufgaben werden von professionell Pflegenden im Rahmen der Mitwirkung ausgeführt.*

- a) eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen,

- Behandlung der Berufsordnung in der eigenen Schulungsarbeit, etwa im Rahmen der Anleitung praktischer Ausbildung oder bei Mitarbeiterneueinstellungen,
- Bezugnahme auf die Berufsordnung in eigenen Leitbildern oder in der fachlichen Außendarstellung und
- Präsenz des Textes der Berufsordnung in der eigenen Einrichtung.

Dies ist keine rechtlich begründete Verpflichtung, die sich aus der Berufsordnung ergibt, kann aber als Zeichen professioneller Fachlichkeit gewertet werden.

Bremen, den 8. Juni 2011

Antje Kehrbach  
Senatorin für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales  
Abteilung Gesundheit  
Landesreferentin für Pflege

Klaus Krancke  
Senatorin für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales  
Abteilung Soziales  
Leiter Referat Ältere Menschen

Nachweis lückenhaft ist oder nicht genügend Maßnahmen zum Erhalt des Kompetenz ergriffen wurden, kann das jeweilige Gesundheitsamt nach dem Gesundheitsdienstgesetz ein Verfahren zur Feststellung einer Ordnungswidrigkeit initiieren. Darüber hinaus ist bei entsprechender Schwere von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu prüfen, ob die Missachtung der Anforderungen der Berufsordnung weiterhin mit dem Führen der Berufsbezeichnung vereinbar ist.

Das zuständige Gesundheitsamt kann in einem Teilbereich, zum Beispiel in einem Krankenhaus, einer konkreten Pflegeeinrichtung oder den Einrichtungen eines Trägers bei Bedarf **ohne Angabe von Gründen** von allen professionell Pflegenden die Vorlage des Nachweises der Erfüllung der Pflicht zum Kompetenzerhalt verlangen.

## 6. Rolle der Arbeitgeber

Entsprechend § 5 Absatz 2 der Berufsordnung:

„Träger von Einrichtungen im Gesundheits- und Pflegewesen, Anstellungsträger und Arbeitgeber von Pflegefachkräften sollen professionell Pflegenden bei der Erfüllung ihrer Berufspflichten unterstützen.“

erwartet die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, dass die professionell Pflegenden bei der Erfüllung ihrer Pflicht zum Kompetenzerhalt unterstützt werden. Dies kann direkt oder indirekt geschehen durch

- konkrete interne Angebote,
- angemessene Anrechnung als Arbeitszeit,
- angemessene Übernahme von Kosten,
- Information über relevante externe Fortbildungsangebote,
- Planung des Kompetenzerhaltes im Rahmen von Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen,
- Unterstützung der professionell Pflegenden bei der Dokumentation der erbrachten Maßnahmen,
- Motivation zur Erfüllung der Pflichten aus der Berufsordnung,
- Berücksichtigung der Erfüllung der Pflicht zum Kompetenzerhalt in der eigenen Personalpolitik,

b) Maßnahmen der Prävention, medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation.

3. *Professionell Pflegenden arbeiten interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen und entwickeln dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen.*

(3) Für die von ihnen durchgeführten Maßnahmen tragen professionell Pflegenden sowohl für die Entscheidung der Übernahme als auch für die Qualität der Durchführung die Verantwortung. Professionell Pflegenden dürfen nur solche Aufgaben übernehmen, für die sie ausreichend qualifiziert sind.

## § 4 - Spezielle Berufsaufgaben

Professionell Pflegenden

1. konzipieren, realisieren und evaluieren Pflegeleistungen in Absprache mit den von ihnen zu pflegenden und zu betreuenden Menschen,
2. unterstützen das Recht der zu pflegenden und zu betreuenden Menschen auf umfassende Information über ihren Gesundheits- und Pflegezustand, um Selbstbestimmung zu ermöglichen,
3. entwickeln und überprüfen ihre Pflegetätigkeit aufgrund anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse,
4. übernehmen im Team und in der Institution Verantwortung, indem sie sich an der Qualitätsentwicklung und -sicherung beteiligen,
5. halten ihren Kompetenzbereich ein und achten den Kompetenzbereich anderer Berufsgruppen,
6. arbeiten eng mit Angehörigen und Laien zusammen und leiten diese in der Pflege an.

## § 5 - Berufspflichten

(1) Professionell Pflegenden haben folgende berufsrechtlichen Vorschriften zu beachten:

### 1. Allgemeine Berufspflichten

Eine professionelle pflegerische Berufsausübung verlangt, dass die professionell Pflegenden beim Umgang mit zu pflegenden und zu betreuenden Menschen

- a) deren Würde und Selbstbestimmungsrecht respektieren sowie deren Privatsphäre achten,
- b) sie in verständlicher und angemessener Weise über die beabsichtigten Pflegemaßnahmen, gegebenenfalls über deren Alternativen und über die Beurteilung des Pflegezustandes informieren,
- c) das Recht, empfohlene Pflege- und Betreuungsmaßnahmen abzulehnen, respektieren,
- d) Rücksicht auf die Gesamtsituation der zu pflegenden und zu betreuenden Menschen nehmen,
- e) den Mitteilungen der zu pflegenden und zu betreuenden Menschen gebührende Aufmerksamkeit entgegen bringen und einer Kritik von ihnen sachlich begegnen,
- f) rechtzeitig weitere Fachkräfte, insbesondere Ärztinnen oder Ärzte oder andere Pflegekräfte, hinzuziehen, wenn die eigene Kompetenz zur Lösung der Aufgabe nicht ausreicht.

## 2. Spezielle Berufspflichten

### a) Schweigepflicht

Die professionell Pflegenden sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse der von ihnen zu pflegenden und zu betreuenden Menschen und deren Bezugspersonen verpflichtet.

### b) Auskunftspflicht

Die professionell Pflegenden sind angehalten, den zu pflegenden und zu betreuenden Menschen die erforderlichen Auskünfte über die geplanten pflegerischen Maßnahmen zu erteilen. Darüber hinaus sollen sie an die am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen eigener und anderer Berufsgruppen die notwendigen Informationen weitergeben.

### c) Beratungspflicht

Die professionell Pflegenden sind gegenüber den zu pflegenden und zu betreuenden Menschen zur Beratung verpflichtet. Dies betrifft im Besonderen gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnah-

## 5. Realisierung der Nachweispflicht

Jede einzelne professionell Pflegenden im Sinne der Berufsordnung ist **selbst verantwortlich** für den korrekten Nachweis der Erbringung geeigneter Maßnahmen zum Kompetenzerhalt.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales geht davon aus, dass bei Einstellungen, insbesondere in Führungsfunktionen, bei Beschäftigung im Aus- und Fortbildungsbereich oder bei Stabsstellen, die anstellenden Träger sich des Nachweis der erfüllten Pflicht zum Kompetenzerhalt vorlegen lassen. Das gleiche sollte bei der Entsendung zu Fachweiterbildungen gelten.

Im Rahmen des **Qualitätsmanagements** spielt Fortbildung eine wichtige Rolle. Mit den Bestimmungen zum Kompetenzerhalt hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales einen Maßstab geschaffen, nach dem in allen Bereichen der Pflege im Rahmen der bereits bestehenden Verpflichtungen zur Qualitätsberichtserstattung oder Qualitätsüberprüfung die Berücksichtigung der laufenden Fortbildungsaktivitäten in den Häusern und Einrichtungen im Sinne der Berufsordnung erfolgen kann. Eine Dokumentation der erbrachten Fortbildungen bzw. Punkte im Sinne des Kompetenzerhaltes bei der jeweiligen Haus- oder Einrichtungsleitung wird als unterstützend gesehen.

Fragen, die in diesem Zusammenhang entstehen, können die berichtenden oder prüfenden Beteiligten beim zuständigen Gesundheitsamt oder bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales klären.

Bei **konkreten Vermutungen**, dass die Berufspflichten nicht erfüllt wurden, können die **Gesundheitsämter**

- selbstständig,
- in Folge einer entsprechenden Berichterstattung aus Prüfverfahren der Heimaufsicht oder des MDK,
- auf Grund konkreter Nachfragen oder
- im Auftrag der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

von jeder und jedem professionell Pflegenden im Sinne der Berufsordnung die Vorlage des Nachweises zum Kompetenzerhalt verlangen. Wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, der

Die Pflichten der Berufsordnung gelten für alle professionell Pflegenden im Rahmen der Berufsordnung, unabhängig von ihrem beruflichen Status. **Teilzeitbeschäftigte** haben genauso wie Vollzeitbeschäftigte die geforderte Punktezahl zu erbringen.

In § 1 Absatz 1 der Berufsordnung wird geregelt, dass sie für professionell Pflegenden (staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und –pfleger, staatlich anerkannte Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pfleger, staatlich anerkannte Altenpflegerinnen und –pfleger) gilt, die im Land Bremen dauerhaft oder vorübergehend ihren Beruf ausüben. Daraus lässt sich ableiten, dass für Zeiten längerer<sup>2</sup> Nichtbeschäftigung als professionell Pflegenden oder Pflegenden zwar keine direkte Pflicht zum Kompetenzerhalt besteht. Sollte jedoch wieder eine Beschäftigung als professionell Pflegenden oder Pflegenden angestrebt werden, steht es Arbeitgebern frei, einen Kompetenzerhalt in Zeiten der Nichtbeschäftigung als Zeichen fachlich-professionellen Engagements zu werten.

#### 4. Berücksichtigung anderer Punktesysteme

Andere Punktesysteme, insbesondere die Freiwillige Registrierung („RbP - Registrierung beruflich Pflegenden GmbH“) oder die Punkteordnung der Hamburger Berufsordnung, entsprechen bei einigen Unterschieden in Detailfragen im Wesentlichen den Anforderungen der Bremer Berufsordnung. Grundsätzlich können Punkte, die nach der Freiwilligen Registrierung oder einer anderen Berufsordnung erlangt wurden, als Fortbildungspunkte entsprechend der Bremer Berufsordnung ohne weitere Einzelprüfung akzeptiert werden.

<sup>2</sup> Länger als ein Jahr oder mehrjährige Zeit der Nichtbeschäftigung

men, Methoden und Verhaltensweisen und die Beratung zu alternativen Pflege- und Versorgungsformen.

#### d) Dokumentationspflicht

Die professionell Pflegenden haben ihre eigenverantwortliche Pflege Tätigkeit in strukturierter Form zu dokumentieren. Hierzu wird ein im Arbeitsbereich installiertes standardisiertes Dokumentationssystem verwendet. Die Dokumentationen erfolgen vollständig und unverzüglich, leserlich und fälschungssicher signiert. Das Dokumentationssystem muss allen am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen eigener und anderer Berufsgruppen im Rahmen des Pflege- und Betreuungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen zugänglich sein. Die professionell Pflegenden haben den zu pflegenden und zu betreuenden Menschen auf deren Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind den zu pflegenden und zu betreuenden Menschen Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben. Die Pflegedokumentation unterliegt dem Datenschutz. Sofern eine elektronische Dokumentation verwendet wird, sind die besonderen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu beachten.

#### e) Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung

Professionell Pflegenden sind verpflichtet, Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen zur Kompetenzerhaltung sind neben dem Studium der Fachliteratur insbesondere die Teilnahme an internen Qualifizierungsmaßnahmen, externen Fortbildungsveranstaltungen bei anerkannten Fort- und Weiterbildungsträgern, an Qualitätssicherungsmaßnahmen, fachlichen Hospitationen und Auditverfahren, die eigene fachliche Tätigkeit beim Verfassen von pflegewissenschaftlichen Artikeln oder in der aktiven Referentenfunktion. Diese Maßnahmen sichern und vertiefen die professionelle Fach-, Methoden-, Sozial-, Individual- und gegebenenfalls

**Führungskompetenz.** Professionell Pflegende müssen den Sätzen 1 und 2 entsprechende Maßnahmen gegenüber der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in geeigneter Form nachweisen können. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann den Nachweis über absolvierte kompetenzerhaltende Maßnahmen der professionell Pflegenden abfragen. In jedem Jahr sind Maßnahmen der Kompetenzerhaltung im Umfang von mindestens zwanzig Punkten neben dem Studium der Fachliteratur durch jede professionelle Pflegekraft verbindlich zu erbringen. Dabei entspricht ein Punkt bei Fortbildungen und vergleichbaren Qualifizierungsmaßnahmen einer Unterrichtsstunde, bei Tagungen, Kongressen, Hospitationen und ähnlichen Maßnahmen einer Zeitstunde, in beiden Fällen können aber täglich jeweils höchstens acht Punkte erlangt werden. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales regelt das nähere Verfahren.

- f) **Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung**  
Die professionell Pflegenden sind verpflichtet, sich an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung zu beteiligen. Grundlage dafür sind insbesondere die aktuelle Gesundheitsgesetzgebung und landes- oder bundesrechtliche Vorschriften zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.

- g) **Mitteilungspflicht**  
Professionell Pflegende, deren Gesundheit so weit eingeschränkt ist, dass die Berufsausübung wesentlich beeinträchtigt ist oder die zu pflegenden und zu betreuenden Menschen gefährdet werden können, sind verpflichtet, dies ihrem verantwortlichen Vorgesetzten, ihrem Arbeitgeber oder der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Träger von Einrichtungen im Gesundheits- und Pflegewesen, Anstellungsträger und Arbeitgeber von Pflegefachkräften sollen

### 3. Erfüllung der Pflicht zum Kompetenzerhalt

Professionell Pflegende sind selbst dafür zuständig, Maßnahmen zum beruflichen Kompetenzerhalt wahrzunehmen und dies nachweisen zu können. Arbeitgeber sind lediglich als Leistungsanbieter von Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 7 BremWoBeG verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei zu unterstützen. In anderen Arbeitsbereichen gilt lediglich eine Aufforderung.

Pro Kalenderjahr sind von jeder und jedem professionell Pflegenden Maßnahmen zum Kompetenzerhalt im Äquivalent von mindestens 20 Punkten zu belegen und nachzuweisen<sup>1</sup>. Der Nachweis kann erfolgen durch Einzelbelege. Die Senatorin empfiehlt jedoch die Nutzung eines Nachweisheftes, in dem neben den notwendigen Angaben zur Person, möglichst mit Lichtbild, zu jeder einzelnen Maßnahme vermerkt wird:

- Datum und Uhrzeit,
- Art der Maßnahme,
- Titel,
- Veranstalter,
- zeitlicher Umfang in Unterrichts- oder Zeitstunden,
- Zahl der erlangten Punkte,
- i.d.R. Bestätigung per Stempel und/oder Unterschrift.

In der Anlage wird ein Muster vorgeschlagen, es sind aber auch alle bereits gängigen Nachweishefte geeignet, soweit sie die notwendigen Angaben enthalten. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales begrüßt die Organisation des Nachweises des Kompetenzerhaltes durch die Arbeitgeber, solange sichergestellt ist, dass Nachweise oder –hefte immer den professionell Pflegenden zur Aufbewahrung und zum Nachweis ausgehändigt werden. Die Dokumentation des Nachweises kann zusätzlich beim Arbeitgeber bzw. bei der Leitung der Pflegeeinrichtung erfolgen, damit diese die Erfüllung der Pflicht zum Kompetenzerhalt ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Qualitätssicherung oder bei Qualitätsüberprüfungen, etwa der Heimaufsicht oder des MDK, nachweisen kann.

<sup>1</sup> Siehe auch Übergangsregelung (§ 10) für die Altenpflege, für die bis zum 31.12.2013 eine Mindestzahl von 10 Punkten gilt.



Die **Veröffentlichung eines verfassten Artikels** wird pauschal mit 5 Punkten bewertet, bei der ersten Veröffentlichung eines eigenen Artikels werden 8 Punkte angerechnet. Es können höchstens zwei Artikel in die Berechnung eingehen.

**Aktive Referententätigkeit** wird nach dem aktiven Anteil mit einem Punkt pro Unterrichtsstunde bewertet, maximal pro Jahr mit 10 Punkten.

Unabhängig von der Art der absolvierten Maßnahmen zum Kompetenzerhalt können **an einem Tag** maximal acht Punkte erlangt werden.

Für alle Maßnahmen, die der beruflichen Kompetenzerhaltung im Sinne der Berufsordnung dienen sollen, gilt als **inhaltliche Orientierung**, dass sie den professionellen Kompetenzbereichen

- Fachkompetenz,
- Methodenkompetenz,
- Sozialkompetenz,
- Individualkompetenz und / oder
- Führungskompetenz

zuzuordnen sind. Eine Maßnahme zum Kompetenzerhalt muss mindestens einem dieser Bereiche zuzuordnen sein. In der Regel ist dies relativ eindeutig. Im Zweifel sollte eine Rücksprache in der eigenen Einrichtung ausreichen und nur in komplizierten Fällen eine Anfrage beim zuständigen Gesundheitsamt oder bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erforderlich sein. Sofern es sich um professionell Pflegende in Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 7 BremWoBeG handelt, wird ergänzend auf die Anforderungen an die Leistungsanbieter in der nach § 12 Abs. 3 BremWoBeG erlassenen Verordnungen hingewiesen.

professionell Pflegende bei der Erfüllung ihrer Berufspflichten unterstützen.

### § 6 - Annahme geldwerter Leistungen

Die Annahme geldwerter Leistungen, wie Geschenke, Geld, Sachmittel, Darlehen oder die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit sind mit dem berufsethischen Verständnis der professionell Pflegenden unvereinbar. Einzelheiten hierzu werden durch die Dienstanweisungen der Träger geregelt. Ausgenommen hiervon ist die Annahme geldwerter Leistungen im Bagatellbereich.

### § 7 - Gutachterliche Tätigkeit

Das Ausstellen von Gutachten und Zeugnissen durch professionell Pflegende hat nach bestem Wissen und objektiven Beurteilungskriterien zu erfolgen. Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung professionell Pflegende verpflichtet sind oder die sie auszustellen übernommen haben, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.

### § 8 - Freiberufliche Tätigkeiten

Freiberuflich tätige professionell Pflegende treffen folgende zusätzliche Pflichten:

1. Freiberuflich tätige professionell Pflegende sind im Rahmen der Aufsicht und Überwachung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst nach den §§ 27 und 28 des Gesundheitsdienstgesetzes verpflichtet, dem Gesundheitsamt die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Freiberuflich tätige professionell Pflegende sowie deren Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieser Berufsordnung fallen, haben den Nachweis ihrer Kompetenzerhaltung entsprechend § 5 Nummer 2 Buchstabe e zu erbringen.
3. Freiberuflich tätige professionell Pflegende können auf ihre Tätigkeit unter Angabe der von ihnen angebotenen Leistungen hinweisen.
4. Jede berufswidrige Werbung, insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung, ist freiberuflich tätigen professionell Pflegenden untersagt.

5. Freiberuflich tätige professionell Pflegende haben die ihnen zustehenden Gebühren nach den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Gebührenverordnungen zu berechnen.
6. Freiberuflich tätige professionell Pflegende haben alle geltenden gesetzlichen Vorschriften, die ihren Bereich betreffen, zu befolgen. Auf der Grundlage der verschiedenen Bundes- und Landesgesetze beteiligen sie sich an Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsmaßnahmen und weisen dies entsprechend den gesetzlichen Regelungen nach.
7. Freiberuflich tätige professionell Pflegende sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern.

### Abschnitt 3 - Ordnungswidrigkeiten

#### § 9 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 9 des Gesundheitsdienstgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe b die zu pflegenden und zu betreuenden Menschen nicht in verständlicher und angemessener Weise über die beabsichtigten Pflegemaßnahmen, gegebenenfalls über deren Alternativen und über die Beurteilung des Pflegezustandes informiert,
2. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe c die Ablehnung empfohlener Pflege- und Betreuungsmaßnahmen nicht respektiert,
3. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe f nicht rechtzeitig andere Fachkräfte hinzuzieht, wenn die eigene Kompetenz zur Lösung der pflegerischen und therapeutischen Aufgabe nicht ausreicht,
4. entgegen § 5 Nummer 2 Buchstabe d die eigenverantwortliche Pflegetätigkeit nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich dokumentiert,
5. entgegen § 5 Nummer 2 Buchstabe e nicht oder nicht in dem geforderten Umfang an kompetenzerhaltenden Maßnahmen teilnimmt oder die Teilnahme an der Maßnahmen nicht nachweisen kann,

dagogischer Vermittlungsformen angeboten wird. Eine Unterrichtsstunde entspricht einem Fortbildungspunkt.

**Externe Fortbildungsveranstaltungen** bei anerkannten Fort- und Weiterbildungsträgern sind das klassische Mittel der professionellen ausgewiesenen Kompetenzerhaltung. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erstellt keine Liste anerkannter Fort- und Weiterbildungsträger. Grundsätzlich können auf jeden Fall als geeignete externe Anbieter die im Bereich der Fachweiterbildung anerkannten Weiterbildungsstätten, die internen Fortbildungsangebote der Bremer Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, soweit sie für externe Nutzerinnen und Nutzer geöffnet sind, und die Berufsverbände mit ihren Fortbildungseinrichtungen gesehen werden. Bei anderen Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere solchen aus anderen Bundesländern, wird im Zweifel eine Rücksprache in der eigenen Einrichtung und nur in komplizierten Fällen eine Anfrage beim zuständigen Gesundheitsamt oder bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales für notwendig erachtet.

Eine Unterrichtsstunde entspricht einem Fortbildungspunkt. Wenn Tagungen oder Kongresse als Fortbildung genutzt werden, entspricht eine Zeitstunde einem Fortbildungspunkt.

Die Durchführung von oder Teilnahme an **Qualitätssicherungsmaßnahmen, fachlichen Hospitationen** und **Auditverfahren** ist häufig mit einer intensiven Reflektion der fachlichen Arbeit verbunden. Für den Nachweis als berufliche Kompetenzerhaltung ist die Teilnahme mit Angabe von Zeiten und tatsächlicher Aktivität zu benennen.

Bei diesen Maßnahmen entspricht eine Zeitstunde einem Fortbildungspunkt.

Eine entwickelte Form der beruflichen Kompetenzerhaltung ist die eigene fachliche Tätigkeit beim Verfassen von pflegewissenschaftlichen Artikeln oder in der aktiven Referentenfunktion. Dabei dient das Verfassen eigener Artikel in der Regel einer direkten oder indirekten Praxisreflektion und einer Überprüfung der Praxistauglichkeit abstrakter Erkenntnisse. Die Bereitschaft, sich in einen pflegewissenschaftlichen Diskurs zu begeben, sollte dabei besonders honoriert werden.

**Die Errechnung der Punkte:**

Ein Punkt entspricht bei Fortbildungen und vergleichbaren Qualifizierungsmaßnahmen einer Unterrichtsstunde, bei Tagungen, Kongressen, Hospitationen und ähnlichen Maßnahmen einer Zeitstunde.

Täglich können jeweils höchstens acht Punkte erlangt werden.

**Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, hierzu das nähere Verfahren zu regeln.**

Dies betrifft ...

- die genauere Beschreibung der geeigneten Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung und das Verfahren zur Errechnung der erlangten Punktezahl,
- die Art und Weise der Erfüllung der Nachweispflicht,
- die Berücksichtigung anderer Punktesysteme, etwa der Freiwilligen Pflegerregistrierung oder der anderer Berufsordnungen, und
- die praktische Realisierung der Nachweispflicht inklusive evt. Kontrollmechanismen.

**2. Geeignete Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung und erlangte Fortbildungspunkte**

Das **Studium von Fachliteratur** wird als professionelle Selbstverständlichkeit betrachtet. Dies betrifft sowohl Periodika, Monografien, fachliches Informationsmaterial, Standards und ähnliches. Das Literaturstudium wird in der Punkterrechnung grundsätzlich nicht beachtet.

**Interne Qualifizierungsmaßnahmen** werden als geeignetes Instrument professioneller Kompetenzerhaltung gesehen. Diese sind deutlich abgegrenzt von allen Formen organisatorischer Treffen (Dienstbesprechungen, Briefing, Übergabe) und stellen sich dar als gezielte Kompetenzvermittlung, die in der Regel mit einem klaren Thema zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt unter Nutzung pä-

6. entgegen § 6 geldwerte Leistungen außerhalb des Bagatellbereichs im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit annimmt,
7. entgegen § 8 Nummer 4 berufswidrig wirbt,
8. entgegen § 8 Nummer 7 sich nicht ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit versichert.

**Abschnitt 4 - Schlussvorschrift****§ 10 - Übergangsregelung**

Professionell Pflegende aus der Altenpflege müssen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geeignete kompetenzerhaltende Maßnahmen nach § 5 Nummer 2 Buchstabe e in jedem Jahr im Umfang von mindestens zehn Punkten nachweisen.

**§ 11 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger im Lande Bremen vom 1. Oktober 2004 (Brem.GBl. S. 516 – 2124-h-2), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 40 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Bremen, den 4. Februar 2011

*Inge Lore Rosenkötter*

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales

## Bestimmungen und Erläuterungen zur Durchführung von § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e (Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung) der Berufsordnung für die staatlich anerkannten Pflegeberufe vom 4. Februar 2011

### Inhalt:

1. Grundlage der Durchführungsbestimmungen	Seite 12
2. Geeignete Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung und erlangte Bildungspunkte	Seite 14
3. Erfüllung der Pflicht zum Kompetenzerhalt	Seite 17
4. Berücksichtigung anderer Punktesysteme	Seite 18
5. Realisierung der Nachweispflicht	Seite 189
6. Rolle der Arbeitgeber	Seite 20
Anlage	Seite 22

### 1. Grundlage der Durchführungsbestimmungen

In der Berufsordnung für die staatlich anerkannten Pflegeberufe vom 4. Februar 2011 wird in § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e die Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung geregelt:

„e) Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung  
 Professionell Pflegende sind verpflichtet, Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen zur Kompetenzerhaltung sind neben dem Studium der Fachliteratur insbesondere die Teilnahme an internen Qualifizierungsmaßnahmen, externen Fortbildungsveranstaltungen bei anerkannten Fort- und Weiterbildungsträgern, an Qualitätssicherungsmaßnahmen, fachlichen Hospitationen und Auditverfahren, die eigene fachliche Tätigkeit beim Verfassen von pflegewissenschaftlichen Artikeln oder in der aktiven Referentenfunktion. Diese Maßnahmen sichern und vertiefen die professionelle Fach-, Methoden-, Sozial-, Individual- und gegebenenfalls Führungskompetenz. Professionell Pflegende müssen den Sätzen 1 und 2 entsprechende Maßnahmen gegenüber der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in geeigneter Form nachweisen können. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann den Nachweis über absolvierte kompetenzerhaltende Maßnahmen der professionell Pflegenden abfragen. In jedem Jahr sind Maßnahmen der Kompetenzerhaltung im Umfang von mindestens zwanzig Punkten neben dem Studium der Fachliteratur durch jede professionelle Pflegekraft verbindlich zu erbringen. Dabei entspricht ein Punkt bei Fortbildungen und vergleichbaren Qualifizierungsmaßnahmen einer Unterrichtsstunde, bei Tagungen, Kongressen, Hospitationen und ähnlichen Maßnahmen einer Zeitstunde, in beiden Fällen können aber täglich jeweils höchstens acht Punkte erlangt werden. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales regelt das nähere Verfahren.“

### Damit werden bestimmt:

Die Art **geeigneter Maßnahmen** zur Kompetenzerhaltung:

- Das Studium der Fachliteratur,
- die Teilnahme
  - an internen Qualifizierungsmaßnahmen,
  - an externen Fortbildungsveranstaltungen bei anerkannten Fort- und Weiterbildungsträgern,
  - an Qualitätssicherungsmaßnahmen,
  - an fachlichen Hospitationen und Auditverfahren,
- die eigene fachliche Tätigkeit
  - beim Verfassen von pflegewissenschaftlichen Artikeln oder
  - in der aktiven Referentenfunktion

Die angesprochen professionellen **Kompetenzbereiche**:

- Fachkompetenz,
- Methodenkompetenz,
- Sozialkompetenz,
- Individualkompetenz und
- Führungskompetenz.

Die **Nachweispflicht** ...

- besteht gegenüber der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
- ist in geeigneter Form zu erbringen und
- kann abgefragt werden.

Der **Umfang** der nachzuweisenden Maßnahmen:

- In jedem Jahr im Umfang von mindestens zwanzig Punkten.

Das Studium der Fachliteratur wird als selbstverständlich vorausgesetzt und geht nicht in die zu erbringende Punktezahl ein.

Bis Ende 2013 müssen professionell Pflegende aus der Altenpflege geeignete kompetenzerhaltende Maßnahmen lediglich im Umfang von mindestens zehn Punkten nachweisen (Übergangsregelung).